

20211892-LP-ENV

Référence à indiquer dans les courriers

POTENTIALABSCHÄTZUNG ZUR AVIFAUNA – ARTENSCHUTZ IM SINNE DES NATSCHG 2018

PLANFLÄCHE 10-16: „AUF DER DELT“, AC MERSCH - RECKANGE

Standortbegehung: insgesamt vier Planflächen 23.08.2021, 07.50 Uhr bis 12.00 Uhr, bewölkt, 17° C

<p>Planzone: „Auf der Delt“</p>	<p>Bewertung</p>	<p>Nicht signifikant, wenn die Maßnahmen (Detailuntersuchung, Kompensation) beachtet werden.</p>
<p>Gemeinde: Mersch Ortschaft: Reckange</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 17</p>	<p>Potentielle Brut- und Nahrungshabitate von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Identifikation der Fläche nach Art. 17 NatSchG</p>
 <p>Luftbild 2020 (ACT 2021).</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 21</p>	<p>Potentielle essentielle Nahrungs- und Bruthabitate verschiedener geschützter Arten, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Identifikation nach Art. 21 NatSchG, ggf. Kompensation des Eingriffs durch CEF-Maßnahmen</p>



Blick von Nordosten in die intensiv genutzte Mähwiese.



Im Nordwesten angrenzende Hecken und Gebüsche.



Blick in den Gehölzbestand aus Baumhecken, Gebüschen und Streuobst.



Im Norden angrenzende Ziergärten.



Intensivgrünland als potentielle Zufahrt - zwischen angrenzenden Gärten gelegen.



Übergang zwischen Intensivgrünland (rechts) und gehölzreichen Gartenflächen.

Die Prüffläche **Site 10-16 „Auf der Delt“** liegt im Westen von Reckange zwischen der *Rue de Brouch* im Nordosten und *Redeschbierg* im Südwesten. Derzeit wird die westliche Seite der Fläche als Grünland genutzt, im südöstlichen Bereich liegen die rückwärtigen Privatgärten der straßenbegleitenden Bebauung. Nach Nordwesten setzt sich das Grünland fort, über die Abgrenzung der Planzone hinaus. In unmittelbarer Nähe, in ca. 20 m Entfernung, erstreckt sich nordwestlich des Plangebietes das FFH-Schutzgebiet *Vallée de la Mamer et de l'Eisch* (LU0001018).

Die Parzellen der Planzone (Katasterparzellen 1323/3295, 1321/3198, 1321/4085, 1320/3059, 1316/3209, 1316/3767, 1320/3060 und 1321/3131) selbst werden derzeit zum Teil landwirtschaftlich als Intensivmähweide und als Privatgärten genutzt und weisen zusammen eine Größe von rd. 1,5 ha auf.

Das direkt angrenzende Umfeld der Planzone besteht im Nordwesten aus der Fortsetzung des Grünlandes mit einzelnen, eingestreuten Gebüschern und Heckenkomplexen. In die anderen Richtungen schließen sich weitere, ebenfalls strukturierte Gärten der bestehenden Wohnbebauung an.

Kurzbeschreibung - Potentialabschätzung:

Die landwirtschaftliche Grünfläche wird intensiv als Mähweide genutzt; die rückwärtigen Gärten sind verhältnismäßig dicht mit Baumhecken, Hecken, Gebüschern und Streuobstbäumen bestanden. Innerhalb der Gärten erfolgt die Nutzung bzw. Pflege der Flächen im Umfeld der Gehölzbestände im Wesentlichen extensiv. Die Topographie des Geländes fällt von Nordwesten nach Südosten hin ab.

Die intensive Nutzung des offenen Grünlandes sowie die verhältnismäßig geringe Ausdehnung erlaubt es kaum, dass typische Offenlandarten der Avifauna hier regelmäßig vorkommen. Sporadisch können hier nach der Mahd auch Rot- oder Schwarzmilan auf ihren Nahrungsflügen auf Beutefang gehen. Die Fläche stellt aber keinen essentiellen Bestandteil ihres Habitats dar. Die Mähwiese wird überwiegend von den randlich siedelnden Gebüschbewohnern als Teilnahrungshabitat mitgenutzt.

Die höherwertigen Habitatflächen finden sich in den strukturreichen Gärten mit verschiedenen Gehölzen. Sie bieten in ihrer derzeitigen Ausprägung verschiedenen Arten, auch planungsrelevanten Arten, beispielweise dem Haus- und Feldsperling sowie dem Bluthänfling einen Lebensraum. Auch wurde ein Grünspecht als Nahrungsgast festgestellt. Ein Mäusebussard und die Rauchschwalbe wurden als Überflieger registriert. Bei der einmaligen Begehung im Zuge der Flächenbesichtigung konnten trotz der fortgeschrittenen Jahreszeit (außerhalb der Brutzeit, Spätsommer) nachfolgende Vogelarten festgestellt werden, die einer typischen, ubiquitären ortsrandnahen Vogelfauna entsprechen. Begehungen während der Balz- und Brutzeit werden mit hoher Wahrscheinlichkeit noch mehr Arten, ggf. auch zusätzliche planungsrelevante Arten belegen können.

- Amsel (*Turdus merula*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Elster (*Pica pica*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

- Kohlmeise (*Parus major*):
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Habitats geschützter Arten (Art. 17):

Wie bereits erwähnt, stellt die intensiv genutzte Mähweide nur ein zusätzliches Teilnahrungshabitat für die randlichen Gebüschbewohner dar. Die Fläche selbst ist nicht als essentielles Habitat für verschiedene Offenlandhabitats einzuordnen. Die überfliegenden Rauchschnalben nutzen diese ebenfalls nur als ergänzendes Nahrungshabitat, wie die umliegenden Gebiete auch. Gleiches gilt für den Mäusebussard.

Die ausgedehnten, strukturreichen Gartenflächen mit den zahlreichen unterschiedlichen Gehölzen bieten in Kombination mit den extensiv unterhaltenen Grünflächen der Gärten ein höherwertiges Habitat, was sich bereits aus den festgestellten Arten ableiten lässt. Die isolierte und damit störungsarme Lage in den rückwärtigen Gärten steigert die lokale Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna. Mit dem Feldsperling, dem Haussperling und dem Grün- bzw. Buntspecht als Nahrungsgästen zeigt sich bereits die höherwertige Biotopqualität der Gebüsch-, Hecken und Baumstandorte. Durch das Vorhandensein von gleichartigen Strukturen in der direkten Nachbarschaft ist das Mosaik der Habitats viel größer und lässt noch weitere planungsrelevante Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand (z. B. Stieglitz, Bluthänfling, Dorn- und Klappergrasmücke und Gartenrotschwanz) erwarten. Daher ist eine tiefere Untersuchung dringend empfohlen, um (je nach Ergebnis) artabhängig entsprechende Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ableiten zu können, vgl. auch nachfolgend „Besonderer Artenschutz nach Art. 21 NatSchG“.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Fläche gemäß Art. 17 NatSchG zu identifizieren.

Besonderer Artenschutz (Art. 21):

In der südöstlichen Hälfte der rückwärtigen Gärten ist aufgrund des extensiven Charakters und der Biotopausstattung (Gebüsch, Hecken, Einzel- und Obstbäume) eine höhere lokale Habitatfunktion gegeben. Sollte im Rahmen einer tiefergehenden Studie eine essenzielle Funktion der Fläche als Nahrungs- oder Bruthabitat für besonders geschützte, planungsrelevante Arten bestätigt werden, sind neben der Kompensation nach Art. 17 NatSchG auch CEF-Maßnahmen gem. Art. 21 NatSchG erforderlich. Diese sollten möglichst in der lokalräumlichen Nähe des Eingriffes durch

habitatverbessernde Einzelmaßnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise könnte der nordwestliche Teil (außerhalb des Plangebietes) des intensiv genutzten Grünlandes in ein extensiv genutztes Grünland überführt werden, in das zusätzlich Streuobstgehölze sowie Hecken und Gebüsche als Ersatzhabitats eingepflanzt werden.

Details zu den CEF-Maßnahmen sind aber in Abhängigkeit von den betroffenen Arten zu planen.

Eine Identifikation der Fläche ist daher auch im Sinne des Art. 21 NatSchG vorzunehmen.

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 32):

Die Planzone befindet sich nicht innerhalb, aber in unmittelbarer Nähe eines europäischen Schutzgebietes. Es handelt sich dabei um das FFH-Schutzgebiet *Vallée de la Mamer et de l'Eisch* (LU0001018). Dieses liegt rund 20 m nordwestlich vom Plangebiet. Daher sollte bei einer tiefergehenden Untersuchung ein besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, ob ggf. Zielarten des FFH-Gebietes unter der Avifauna betroffen sein könnten.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen:

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind für jede betroffene, geschützte planungsrelevante Art zu definieren. Je nachgewiesener, geschützter Art muss entweder ein Ausgleich gemäß Art. 17 NatSchG durch Zahlungen in den staatlichen Ökofond und/ oder durch die Kompensation mit CEF-Maßnahmen nach Art. 21 NatSchG erfolgen. Diese Maßnahmen sollten daher nach einer tiefergehenden Untersuchung ggf. bestimmt und im Sinne der CEF-Maßnahmen im Vorfeld des Eingriffes umgesetzt werden, um eine ausreichende Habitatfunktion möglichst lückenlos zu gewährleisten.

Bauzeitenbeschränkung:

Allgemein gilt zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß Art. 17 und 21 NatSchG, dass notwendige Rodungs- und Räumungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar zulässig sind. Der anfallende Grünschnitt sollte zeitnah abgefahren werden, sodass lokalräumlich keine Neu- oder Wiederbesiedlung durch angepasste Arten stattfinden kann.